

Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 8/98**  
**vom 6. März 1998**

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und  
Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das  
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,  
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen  
EWR-Ausschusses Nr. 92/97 vom 9. Dezember 1997<sup>1</sup> geändert.

Die Richtlinie 96/55/EG der Kommission vom 4. September 1996 zur zweiten Anpassung  
von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und  
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens  
und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen  
Fortschritt (chlorierte Lösungsmittel)<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XV unter Nummer 4 (Richtlinie  
76/769/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

“- **396 L 0055:** Richtlinie 96/55/EG der Kommission vom 4. September 1996 (ABl.  
Nr. L 231 vom 12.9.1996, S. 20)”.

---

<sup>1</sup>ABl. Nr. L [.....]

<sup>2</sup>ABl. Nr. L 231 vom 12.9.1996, S. 20.

## Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 96/55/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

## Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 7. März 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

## Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 6. März 1998.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß  
Der Vorsitzende

.....  
F. Barbaso

Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

..... ..  
G. Vik      E. Gerner